
Geschäftsordnung des Präsidiums der Hochschule Schmalkalden

vom 29. Januar 2020

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Art. 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Präsidiums. Das Präsidium der Hochschule Schmalkalden hat am 28. Januar 2020 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 29. Januar 2020 die Ordnung genehmigt.

§ 1

Rechtsgrundlagen und Bezeichnungen

- (1) Die Arbeit des Präsidiums erfolgt auf der Grundlage des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) und der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Soweit diese Geschäftsordnung Regelungslücken aufweist, gilt die Geschäftsordnung des Senats der Hochschule entsprechend.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Präsidiums gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) in der Fassung vom 1. Dezember 2014 (GVBl. S. 685) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.
- (4) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 2

Zusammensetzung des Präsidiums

- (1) Dem Präsidium gehören an:
 1. der Präsident,
 2. der Vizepräsident für Forschung und Transfer (VP F),
 3. der Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen (VP S),
 4. der Kanzler.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte und der Beauftragte für Diversität sind bei den sie betreffenden Angelegenheiten zu den Sitzungen des Präsidiums jeweils wie ein Mitglied zu laden und in die diesbezüglichen Beratungen einzubeziehen.
- (3) Das Präsidium bestimmt durch einstimmigen Beschluss ein ihm nicht angehörendes Hochschulmitglied zum Protokollführer.
- (4) Jedes Präsidiumsmitglied kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten die Hinzuziehung sachverständiger Personen beantragen. Dem Antrag – über den der Präsident entscheidet – soll in der Regel stattgegeben werden. Die sachverständigen Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil. § 27 Abs. 2 ThürHG gilt entsprechend; die sachverständigen Personen sind hierüber zu belehren.

§ 3

Einberufung und Durchführung der Sitzungen

- (1) Das Präsidium tagt dienstags. Abweichungen hiervon sowie zusätzliche Sitzungstermine müssen von einer Mehrheit der Präsidiumsmitglieder beschlossen werden. Die Sitzungen werden vom Präsidenten geleitet; bei dessen Abwesenheit obliegt die Sitzungsleitung einem der Vizepräsidenten.
- (2) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. In Ausnahmefällen ist eine Beschlussfähigkeit auch gegeben, wenn zwei Präsidiumsmitglieder, darunter der Präsident, anwesend sind; Beschlüsse von grundsätzlicher Bedeutung sollen in diesen Fällen nicht gefasst werden. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder gefasst, soweit gesetzliche Regelungen, die Grundordnung der Hochschule Schmalkalden oder diese Ordnung nichts anderes vorsehen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. In besonders begründeten Ausnahmefällen, insbesondere wenn eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (3) Für jede Sitzung ist durch den Protokollführer in Absprache mit dem Präsidenten eine Tagesordnung zu erstellen, die spätestens am Tage vor der Sitzung den Präsidiumsmitgliedern in elektronischer Form zugegangen sein muss; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Durch Beschluss einer Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder können in dringenden Fällen auch weitere Tagesordnungspunkte in der jeweiligen Sitzung behandelt werden.

(4) Über die Sitzungen des Präsidiums werden jeweils Protokolle angefertigt. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen und soll in der Regel am Tag der Sitzung vorgelegt werden. Die Vorlage erfolgt regelmäßig auch in elektronischer Form.

(5) Der Protokollführer erstellt auch einen, für eine vom Präsidium zu definierende Hochschulöffentlichkeit bestimmten, „Bericht aus dem Präsidium“, mit dem über die Beratungen und Entscheidungen des Präsidiums informiert wird. Der Bericht soll in der Regel am Tage der Sitzung – ausschließlich in elektronischer Form – veröffentlicht werden.

§ 4

Zuständigkeiten innerhalb des Präsidiums

(1) Der Präsident leitet das Präsidium. Ihm steht die Richtlinienkompetenz innerhalb des Präsidiums zu.

(2) Unbeschadet der bereits gesetzlich dem Präsidenten und dem Kanzler zugewiesenen Aufgaben werden den Präsidiumsmitgliedern folgende weitere Aufgabenfelder zugeordnet:

1. Präsident

- a) Informations- und Kommunikationstechnik
- b) Marketing
- c) Hochschulkommunikation
- d) Controlling
- e) Angelegenheiten des Zentrums für Fremdsprachen

Der Präsident leitet die IuK-Kommission und die Marketingkommission (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

2. Vizepräsident für Forschung und Transfer

- a) Forschungsangelegenheiten
- b) Angelegenheiten des Wissenstransfers
- c) Bibliotheksangelegenheiten
- d) Angelegenheiten des wissenschaftlichen Nachwuchses

Der Vizepräsident für Forschung und Transfer leitet die Zentrale Forschungskommission (§ 17 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung) und die Bibliothekskommission (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

3. Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen

- a) akademische Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- b) Internationale Angelegenheiten
- c) Qualitätsmanagement
- d) Weiterbildung

Der Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen leitet die Zentrale Studienkommission (§ 16 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung), die Zentrale Kommission für Qualitätsmanagement (§ 18 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung) und die Kommission für Internationale Angelegenheiten (§ 15 Abs. 5 der Grundordnung).

4. Kanzler (neben der gesetzlichen Kompetenzzuweisung für Personal-, Finanz-, Liegenschafts- und Rechtsangelegenheiten)

- a) verwaltungsbezogene Studien- und Prüfungsangelegenheiten
- b) verwaltungsbezogene Angelegenheiten des Aufgabenfelds Technik, Arbeitssicherheit, Hausverwaltung
- c) Innerer Dienst

5. Im Übrigen ist der Präsident für alle Aufgabenfelder zuständig, die nicht gesetzlich oder nach dieser Ordnung einem anderen Präsidiumsmitglied zugeordnet sind.

(3) Die Präsidiumsmitglieder sind auch Fachvorgesetzte der Leiter der Struktureinheiten, die ihren jeweiligen Aufgabenfeldern zugeordnet sind. Die Dienstvorgesetzeneigenschaft ergibt sich aus § 96 Abs. 2 ThürHG.

(4) Bei Abwesenheit und in Fällen des § 1 Abs. 3 dieser Ordnung gelten folgende Vertretungsregelungen:

1. Der Präsident wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer
- b) den Vizepräsidenten für Studium und Internationale Beziehungen
- c) den Kanzler.

Hinsichtlich der Wahrung der Ordnung und der Ausübung des Hausrechts gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 ThürHG wird der Präsident durch den Kanzler vertreten. Näheres kann durch die Hausordnung der Hochschule geregelt werden.

2. Der Vizepräsident für Forschung und Transfer wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Studium und Internationale Beziehungen
- b) den Präsidenten
- c) den Kanzler.

3. Der Vizepräsident für Studium und Internationale Beziehungen wird vertreten durch:

- a) den Vizepräsidenten für Forschung und Transfer
- b) den Präsidenten
- c) den Kanzler.

4. Der Kanzler kann sich in den Präsidiumssitzungen durch ein nicht dem Präsidium angehörendes Hochschulmitglied ohne Stimmrecht vertreten lassen. Unbeschadet dessen kann sich der Kanzler in bestimmten Aufgabenfeldern von Referatsleitern der Hochschulverwaltung vertreten lassen. Unberührt bleibt die Vertretung des Kanzlers, soweit sich diese durch gesetzliche Regelungen, andere Ordnungen der Hochschule oder sonstige zwingende rechtliche Regelungen bestimmt.

5. Unberührt bleibt jeweils die Möglichkeit, Unterschriftsbefugnisse oder Kompetenzübertragungen in rechtlich zulässiger Weise auf andere Hochschulmitglieder zu übertragen oder vorzunehmen.

(5) Jedes Präsidiumsmitglied nimmt die ihm obliegenden Aufgaben eigenverantwortlich und selbständig wahr. Dies betrifft insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte in den jeweiligen Aufgabenfeldern. Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, wesentliche Angelegenheiten, die hochschulweite oder hochschulübergreifende Auswirkungen haben oder haben können und Angelegenheiten, die die Aufgabenfelder mehrerer Präsidiumsmitglieder betreffen oder betreffen können, sind im Präsidium zu erörtern bzw. zu entscheiden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3 entscheidet das jeweilige Präsidiumsmitglied eigenverantwortlich und nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Zweifelsfall soll eine Befassung des Präsidiums erfolgen; auf Wunsch eines Präsidiumsmitglieds findet eine Befassung des Präsidiums statt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 29. Januar 2020

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident